



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechts-
ausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1379

Ihr Schreiben vom
14.04.2023

Unser Zeichen
LRH 301

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8978

Datum
03.05.2023

**Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften,
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/741
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/813**

Hier: Anhörung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Stiftungsgesetzes (StiftG)
danken wir Ihnen.

Gegen die derzeit zum 01.07.2023 geplanten Anpassungen an das neu beschlossene
Bundesrecht erheben wir keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings sehen weder
das Bundesrecht noch der Gesetzesentwurf Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes
für bürgerlich-rechtliche Stiftungen mit öffentlichem Stiftungskapital vor, wenn
diese über das öffentliche Stiftungskapital hinaus keine Zuwendungen erhalten. Der
Gesetzesentwurf legt lediglich für solche Stiftungen das Innenministerium als Auf-
sichtsbehörde fest (vgl. § 18 Abs. 2).

Wir bitten vor dem Hintergrund des Budgetrechts des Landtages darum, im StiftG zusätzlich festzulegen, dass der Einsatz von öffentlichem Stiftungskapital ein gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 6 der Landeshaushaltsordnung in der Stiftungssatzung verankertes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bedingt.

Diese Auffassung haben wir nach Unterrichtung über den Gesetzesentwurf auch mit Schreiben vom 24.10.2022 an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Albrecht